



Stadt Grebenstein

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten

Aufgrund der §§ 5, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein in ihrer Sitzung am 18. März 2013 nachstehende **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten** erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen oder nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält.

- (2) Als Benutzungsgebühren und –entgelte sind zu zahlen

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt

- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen im Kindergarten erhoben.

- (4) Das Kindergartenjahr dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Betreuung von Kindern eine monatliche Betreuungsgebühr. Diese Gebühr ergibt sich aus der zusammenhängenden Betreuungszeit und der Gruppenzugehörigkeit und beträgt

Zeitraum	Regelgruppe	Kinderkrippe
a) 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	10,00 €	15,00 €
b) 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr	100,00 €	140,00 €
c) 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr	125,00 €	175,00 €
d) 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr	150,00 €	210,00 €

- (2) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Gebühren für die Benutzung des Kindergartens gewährt, erhebt die Stadt für die nach den Zuweisungsbestimmungen freizustellenden Kinder keine Betreuungsgebühren nach Absatz 1.

Dies gilt für den Besuch des Kindergartens im letzten Kindergartenjahr unmittelbar vor der Einschulung. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auf eine tägliche Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden (Gebührensatz b) unter Absatz 1).

Für den über fünf Stunden hinausgehenden Zeitanteil vor 8.00 Uhr sind die Gebührensätze a) und b) gem. § 2 Absatz 1 im Zeitraum der Gebührenbefreiung pro Monat zu zahlen.

Bei einer Betreuung bis 13.30 Uhr sind je Kind 25,00 € pro Monat, bei einer ganztägigen Betreuung bis 16.30 Uhr sind je Kind 50,00 € pro Monat im Zeitraum der Gebührenbefreiung zu zahlen.

- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Stadt, werden für das zweite und jedes weitere nach § 2 (1) gebührenpflichtige Kind Betreuungsgebühren in Höhe von 50 v.H. der in Absatz 1 festgelegten Sätze erhoben. Diese Reduzierung der Betreuungsgebühren greift auch dann, wenn sich das erste Kind im beitragsfreiem Kindergartenjahr unmittelbar vor der Einschulung befindet.
- (4) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren für einen Betreuungsumfang von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
- (5) Liegt der Einschulungsbeginn nach dem 31. Juli eines Jahres, so besteht nach Ablauf des letzten Kindergartenjahres die Möglichkeit eine Zusatzbetreuung bis zum Zeitpunkt der Einschulung in Anspruch zu nehmen. Für diesen Zeitraum ist der vollständige monatliche Gebührensatz der gewählten Betreuungszeit nach Absatz 1 zu zahlen. Ein Rechtsanspruch auf diese zusätzliche Betreuung besteht nicht.
- (6) Für die einmalige Betreuung von bis zu 2,5 Stunden über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr von 2,50 € erhoben. Die einmalige Betreuung von mehr als 2,5 Stunden über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus kostet zusätzlich 5,00 €. Die Gebühr wird in einer Summe am 01. des Folgemonats per Lastschrift abgebucht. Die Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus ist nur in begründeten Ausnahmefällen (bis zu 5 Tage im Monat) und nach vorheriger Zustimmung der Kindergartenleitung möglich. Ein Rechtsanspruch auf die zusätzliche Betreuung besteht nicht.

- (7) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Für Verspätungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit entstehen pro angefangene halbe Stunde Gebühren in Höhe von 10,00 €.

§ 3

Verpflegungsentgelt, Gebühren für Ummeldungen

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 2,50 € pro Mahlzeit. Das Essensgeld wird mittels Lastschriftinzugsverfahren in einer Summe am 15. des Folgemonats abgebucht.
- (2) Für die dritte und jede weitere Ummeldung (Änderung der Betreuungszeit) wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben, die mit der Ummeldung fällig wird.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Sie ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von der Stadtkasse per Lastschrift eingezogen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Grebenstein vom 25. Juli 2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grebenstein, 21.03.2013

Der Magistrat



Danny Sutor
Bürgermeister